

Katastrophenfondsgesetz 1996

16. Bericht des Bundesministers für Finanzen

Wien, im März 2026

Inhalt

Inhalt	2
1. Kurzfassung	3
2. Dotierung des Katastrophenfonds	4
3. Mittelverwendung	6
4. Rücklagen	13
5. Länderweise Aufgliederungen	14

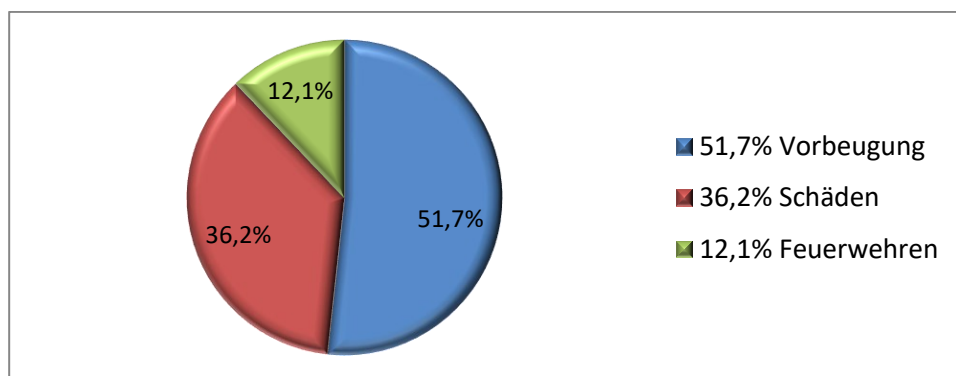
1. Kurzfassung

Der Katastrophenfonds verzeichnete in den Jahren 2024 und 2025 **Einzahlungen** iHv. 657,1 Mio. € bzw. 678,8 Mio. €. Diesen Beträgen standen **Auszahlungen** iHv. 667,5 Mio. € im Jahr 2024 und 595,2 Mio. € im Jahr 2025 gegenüber. Die **Rücklage** betrug am Ende der Jahre 2024 19,6 Mio. € und 2025 30,0 Mio. € (maximal zulässiger Wert). Am Ende des Jahres 2025 wurden 73,2 Mio. € an den allgemeinen Bundeshaushalt abgeführt.

Von den Auszahlungen (exkl. derjenigen im Verrechnungskreis „Landesstraßen B“) im **Jahr 2024** entfielen auf **Vorbeugungsmaßnahmen** 50,8%, auf die Beseitigung von **Schäden** 37,8% und auf die Finanzierung von Einsatzgeräten der **Feuerwehren** 11,4%. Im **Jahr 2025** betrugen diese Anteile 53,4% für **Vorbeugungsmaßnahmen**, 33,5% für **Schäden** und 13,1% für **Feuerwehren**.

Beim Verrechnungskreis „**Landesstraßen B**“ standen den Einzahlungen von 10,0 Mio. € p.a. Auszahlungen von 2,1 Mio. € im Jahr 2024 und 6,4 Mio. € im Jahr 2025 gegenüber, die Rücklagen erhöhten sich auf 122,7 Mio. € (Stand 31.12.2025).

Die Auszahlungen (inkl. derjenigen im Verrechnungskreis „Landesstraßen B“) können im Berichtszeitraum wie folgt zusammengefasst werden:



Zum Bericht

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2024, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesminister für Finanzen für die Jahre 2024 und 2025 bis 31. März 2026 zu berichten.

2. Dotierung des Katastrophenfonds

Der Katastrophenfonds wurde – neben Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt – in den Berichtsjahren mit Abgabenanteilen iHv. 1,07% des Aufkommens an Einkommensteuer (in allen Erhebungsformen, also inkl. der Kapitalertragsteuer auf Zinsen) und Körperschaftsteuer dotiert – und zwar ausschließlich aus Ertragsanteilen des Bundes¹. Ab dem Jahr 2022 werden an den Fonds weitere 20,0 Mio. € zu Lasten der Anteile des Bundes an der Körperschaftsteuer für den Zuschuss an die Länder für die Finanzierung von Investitionen der Feuerwehren überwiesen.

Seit dem Jahr 2008 wird der Katastrophenfonds zusätzlich mit 10,0 Mio. € jährlich von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer dotiert (wovon 5,0 Mio. € jährlich durch eine Kürzung ihrer Ertragsanteile von den Ländern getragen werden). Dieser Teil der Einzahlungen ist für die Beseitigung von Schäden an „Landesstraßen B“ zweckgebunden und wird in einem gesonderten Verrechnungskreis des Katastrophenfonds dargestellt.

Zusätzlich zu diesen laufenden Einzahlungen stehen dem Fonds Rücklagen zur Verfügung, wobei die Höhe dieser Rücklagen bis zum Jahr 2012 mit 29,0 Mio. € begrenzt war und seit dem Jahr 2013 mit 30,0 Mio. € festgelegt ist (§ 5 Abs. 1 KatFG 1996). Wenn diese erschöpft sind, können die Abgabenanteile durch Beschluss der Bundesregierung für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen erhöht werden („Aufstockungsbetrag“ gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2024). Bisher wurde in den Jahren 2010 und 2013 von dieser Aufstockungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Da die Mittel des Katastrophenfonds seit 2013 nicht mehr veranlagt, sondern – wie alle anderen Rücklagen des Bundes – nur mehr buchhalterisch dargestellt werden, wurden vom Fonds im Berichtszeitraum keine Zinsen aus einer Veranlagung vereinnahmt.

In den Jahren 2024 und 2025 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

¹ § 11 Abs. 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der geltenden Fassung.

Verrechnungskreis „Katastrophenfonds“	2024	2025
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer	636.731.181,03	658.018.342,11
Anteile an KöSt für Investitionen der Feuerwehren	20.000.000,00	20.000.000,00
Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt	364.460,67	830.418,60
Summe Einzahlungen	657.095.641,70	678.848.760,71
Verrechnungskreis „Landesstraßen B“	2024	2025
Anteile an Körperschaftsteuer	10.000.000,00	10.000.000,00
Summe „Landesstraßen B“	10.000.000,00	10.000.000,00

3. Mittelverwendung

Grundlage für die Verwendung der Fondsmittel ist § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Demnach sind die Mittel des Fonds (ohne die Mittel für die „Landesstraßen B“) wie folgt zu verwenden:

Vorbeugungsmaßnahmen	73,27%
Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden	17,84%
<i>Schäden im Vermögen Privater</i>	4,21%
<i>Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften</i>	13,63%
Einsatzgeräte der Feuerwehren	8,89%
Summe	100,00%

Vorbeugungsmaßnahmen:

Die Leistungen für Vorbeugungsmaßnahmen werden vor allem durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) sowie das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)² erbracht und aus Mitteln des Katastrophenfonds refinanziert, wobei diese Mittel entsprechend einer Prioritätenreihung zum Einsatz kommen.

In den Aufgabenbereich des BMLUK und des BMIMI fallen die Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie die Finanzierung der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG), weiters die Erhebung der Wassergüte gemäß §§ 59c bis 59i des Wasserrechtsgesetzes 1959. § 3 Z 4 lit. o und p KatFG 1996, eingefügt mit der Novelle BGBl. I Nr. 11/2019 bzw. BGBl. I Nr. 87/2023 ermöglicht ausnahmsweise auch die Finanzierung von Landes- und Gemeindemitteln gemäß dem WBFG für Hochwasserschutzmaßnahmen.

Auch die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in der Höhe von maximal 3,634 Mio. € p.a. (Bundesministerium für Inneres) und der Förderung gemäß Hagelversicherungs-

² Aktuelle Bezeichnungen der Bundesministerien ab 1. April 2025 gemäß BMG idF BGBl. I Nr. 10/2025. Bezeichnungen bis 31. März 2025: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bzw. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2018, – umfassende Ernteversicherung – erfolgt unter dem Titel Vorbeugungsmaßnahmen aus dem Katastrophenfonds.

Die im Jahr 1995 eingeführte Förderung der Prämien für Hagel- und Frostversicherungen für landwirtschaftliche Kulturen wurde weiterentwickelt und im Jahr 2016 zu einer umfassenden Ernteversicherung ausgebaut. Mit der Novelle zum Hagelversicherungs-Förderungsgesetz BGBl. I Nr. 92/2018 wurde der Anwendungsbereich ab dem Jahr 2019 auf Versicherungen gegen Tierseuchen und Tierkrankheiten ausgeweitet und die Förderung erhöht. Vom Fonds wurden bis zum Jahr 2018 25% und werden nunmehr ab dem Jahr 2019 27,5% der Versicherungsprämien gefördert, soweit auch das Land jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leistet.

Versicherbar sind Schäden nach Hagel, Frost, widrigen Witterungsverhältnissen (Dürre, Stürme) sowie starken oder anhaltenden Regenfällen und an landwirtschaftlichen Nutztieren aufgrund von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit enthalten oder unionsrechtlich oder in nationalen Tierseuchen- und Tiergesundheitsbestimmungen geregelt sind sowie sonstigen Infektionskrankheiten.

Zuweisungen aus dem Fonds für Schäden an landwirtschaftlichen Flächen sind ausgeschlossen, soweit diese versicherbar sind.

Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden:

Schäden im Vermögen Privater:

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ersetzt der Bund den Ländern im einzelnen Schadensfall regelmäßig 60% der Beihilfe des Landes, somit in Höhe der in § 3 Z 3 lit. a KatFG 1996 vorgesehenen maximalen Höhe.

Zuschüsse für Entgeltfortzahlungen:

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 74/2019 wurden Zuschüsse an die Länder für Auszahlungen, die das Land für Abgeltungen an Dienstgeber (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften oder Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften) für Entgeltfortzahlungen an Dienstnehmer vornimmt, die im Dienste einer anerkannten

Einsatzorganisation zumindest acht Stunden durchgehend bei einem Großschadensereignis oder bei einem Bergrettungseinsatz eingesetzt waren, eingeführt. Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind. Die Fondsmittel betragen pauschal 200 € pro im Einsatz befindlichen Dienstnehmer und Tag (§ 3 Z 3 lit. b KatFG 1996).

Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften:

Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden durch Naturkatastrophen kann der Bund den Ländern und Gemeinden bis zu 50% der Schadenshöhe ersetzen. Bei Schäden im Vermögen des Bundes werden Fondsmittel entsprechend den budgetären Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren:

Die für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder vorgesehenen Mittel werden auf diese nach der Volkszahl verteilt.

Ab dem Jahr 2024 werden die Mittel zur Beschaffung der Einsatzgeräte der Feuerwehren aus der Rücklage erforderlichenfalls erhöht, sodass den Ländern aus den Katastrophenfondsmitteln und den Überweisungen aus der Feuerschutzsteuer in Summe mindestens 140,0 Mio. € zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 2b KatFG 1996). In den Jahren 2024 und 2025 war keine Aufstockung erforderlich.

Investitionen der Feuerwehren:

Ab dem Jahr 2022 erhalten die Länder jährlich einen Zuschuss in Höhe von 20,0 Mio. € für die Finanzierung von Investitionen der Feuerwehren, wobei diese Mittel vor allem für den Ankauf von Einsatzfahrzeugen zu verwenden sind. Die Mittel sind den einzelnen Ländern nach der Volkszahl zur Verfügung zu stellen.

„Landesstraßen B“:

Seit dem Jahr 2008 sind 10,0 Mio. € jährlich für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden an Straßen, die mit Wirkung vom 1. April 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund an die Länder übertragen wurden („Landesstraßen B“), zu verwenden. Aus Mitteln des

Katastrophenfonds werden 50% der Schadenssummen, die über die (länderweise unterschiedlich hohen) Selbstbehalte hinausgehen, ersetzt.

Wenn die vorhandenen Mittel nicht für einen Ersatz in dieser Höhe ausreichen, sind die Ersätze gleichmäßig zu kürzen und die nicht berücksichtigten Schäden auf den nächsten Zahlungstermin vorzutragen.

Verteilung auf Verwendungszwecke:

Die im Abschnitt „Dotierung des Katastrophenfonds“ dargestellten Einzahlungen verteilen sich auf die einzelnen Verwendungszwecke gemäß § 3 KatFG 1996 wie folgt (ohne Mittel für die „Landesstraßen B“):

	2024	2025
Vorbeugungsmaßnahmen: 73,27%	466.532.936,34	482.130.039,26
Schäden Privater: 4,21%	26.806.382,72	27.702.572,20
Schäden Bund: 1,23%	7.831.793,53	8.093.625,61
Schäden Länder: 3,31%	21.075.802,09	21.780.407,12
Schäden Gemeinden: 9,09%	57.878.864,36	59.813.867,30
Einsatzgeräte Feuerwehren: 8,89%	56.605.401,99	58.497.830,61
Zwischensumme	636.731.181,03	658.018.342,11
Investitionen Feuerwehren	20.000.000,00	20.000.000,00
Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt	364.460,67	830.418,60
Summe Einzahlungen	657.095.641,70	678.848.760,71

Auszahlungen:

Trotz der Zuteilung eines Anteils von 17,84% für die Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden hängen die jährlichen Auszahlungen für diese Zwecke nicht von den Einzahlungen in den Katastrophenfonds, sondern von der Höhe der Schäden durch Naturkatastrophen in den einzelnen Jahren und auch von den Zeitpunkten der Antragstellungen durch die Länder ab. Wenn die Mittel des Katastrophenfonds für diese Zwecke nicht ausreichen, kann, wie bereits oben ausgeführt,

die Bundesregierung die Dotierung des Fonds aus Bundesmitteln aufstocken und so eine Kürzung der prozentuellen Beteiligung des Katastrophenfonds vermeiden.

Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum sowie den beiden vorgegangenen Jahren folgende Beträge tatsächlich ausbezahlt:

Verrechnungskreis „Katastrophenfonds“	2022	2023	2024	2025
Vorbeugungsmaßnahmen:				
gg. Hochwasser- und Lawinenschäden BMLUK	185.490.000,00	192.993.000,00	219.540.000,00	191.360.000,00
gg. Hochwasser- und Lawinenschäden BMIMI	42.412.000,00	38.939.000,00	41.612.000,00	41.629.000,00
Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	60.147.777,15	68.010.971,81	73.844.497,86	80.551.273,71
Warn- und Alarmsystem	3.634.000,00	3.634.000,00	3.634.000,00	3.634.000,00
Vorbeugende Maßn. (Gmden. Gasen, Treffen am Ossiacher See, Arriach)	364.950,54	1.270.102,55	389.097,19	732.099,08
Ausgaben gemäß § 31 Abs. 3a WRG	369.553,45	0	0	0
Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden				
Schäden Privater	19.507.291,87	16.252.402,75	211.741.668,14	80.344.962,62
Entgeltfortzahlung	242.600,00	111.400,00	123.400,00	730.200,00
Schäden Bund; Überweisungen an:				
BMLUK	1.447.872,00	848.711,87	784.163,21	0
BMIMI	856.080,33	1.700.000,00	689.000,00	0
Schäden Länder	9.674.410,12	7.287.302,57	12.440.903,95	26.290.826,44
Schäden Gemeinden	25.539.279,84	34.100.301,29	26.376.110,16	91.723.291,86
Einsatzgeräte Feuerwehren	52.323.196,85	53.782.225,06	56.293.223,23	58.251.436,96
Investitionen Feuerwehren	20.000.000,00	20.000.000,00	20.000.000,00	20.000.000,00
Summe	422.009.012,15	438.929.417,90	667.468.063,74	595.247.090,67
Verrechnungskreis „Landesstraßen B“	2022	2023	2024	2025
Schäden Länder	3.283.882,91	2.037.976,34	2.053.069,84	6.378.520,13

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss anlässlich der Hochwasserkatastrophe im September 2024 erlassen wird (BGBl. I Nr. 158/2024):

Anlässlich der Hochwasserkatastrophe im September 2024 gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss. Die Höhe des Zweckzuschusses berechnet sich aus der Höhe des Schadens. Der Zweckzuschuss beträgt 12% des Schadens, jedoch nicht mehr als 24% der geleisteten Beihilfe des Landes. Der Zweckzuschuss für alle Länder beträgt höchstens 144,0 Mio. €.

Anspruchsberechtigt für den Zweckzuschuss sind nur jene Länder, in denen der Mindestschaden je Einwohner über dem Betrag von 100 € liegt. Aufgrund der Höhe der Schäden ist letztlich nur das Land Niederösterreich anspruchsberechtigt.

Im Jahr 2025 leistete der Bund dem Land Niederösterreich auf Basis dieses Gesetzes einen Vorschuss iHv. 75,0 Mio. €. Dieser Zweckzuschuss ist nicht Teil der Gebarung des Katastrophenfonds des Bundes.

4. Rücklagen

Aufgrund der Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich folgender Kontostand:

	2024	2025
Rücklagen 1.1.	30.000.000,00	19.627.577,96
<i>Einzahlungen</i>	657.095.641,70	678.848.760,71
<i>Auszahlungen</i>	667.468.063,74	595.247.090,67
Saldo	-10.372.422,04	83.601.670,04
Zwischensumme	19.627.577,96	103.229.248,00
Abfuhr an allgemeinen Haushalt	0	73.229.248,00
Rücklagen 31.12.	19.627.577,96	30.000.000,00

Verrechnungsbereich „Landesstraßen B“:

	2024	2025
Rücklagen 1.1.	111.086.759,95	119.033.690,11
<i>Einzahlungen</i>	10.000.000,00	10.000.000,00
<i>Auszahlungen</i>	2.053.069,84	6.378.520,13
Rücklagen 31.12.	119.033.690,11	122.655.169,98

Wie alle anderen Rücklagen des Bundes werden die Rücklagen des Katastrophenfonds erst dann finanziert, wenn sie tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der Hochwasserereignisse im September 2024 vor allem in Niederösterreich bestand im Jahr 2024 ein zusätzlicher Bedarf an Mitteln für den Katastrophenfonds. Die Bedeckung erfolgte durch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 10.372.422,04 €.

5. Länderweise Aufgliederungen

Die folgenden Tabellen beinhalten eine länderweise Aufgliederung der Transfers an die Länder und Gemeinden (in Mio. €, Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen):

Auszahlungen an Länder und Gemeinden im Jahr 2024:

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Σ
Warn- und Alarmsystem	0,11	0,21	0,65	0,57	0,22	0,47	0,32	0,15	0,74	3,45
Schäden Privater	-	1,48	180,75	1,50	5,35	10,72	11,40	0,54	-	211,74
Entgeltfortzahlung	-	0,04	0,00	0,02	0,02	0,04	0,01	-	-	0,12
Schäden Länder	-	2,13	0,61	0,56	0,43	1,93	6,46	0,33	-	12,44
Schäden Gemeinden	0,09	-	2,07	2,11	1,62	14,83	4,46	1,20	0,00	26,38
Vorb. Maßn.(Gmde. Gasen, Treffen am Ossiacher See)	-	0,29	-	-	-	0,10	-	-	-	0,39
Einsatzgeräte Feuerwehren	1,87	3,54	10,66	9,44	3,53	7,86	4,79	2,52	12,09	56,29
Investitionen der Feuerwehren	0,66	1,26	3,79	3,35	1,25	2,79	1,70	0,89	4,30	20,00
Landesstraßen B	-	-	-	-	0,00	0,36	1,21	0,49	-	2,05
Summe	2,73	8,95	198,53	17,55	12,42	39,09	30,34	6,13	17,13	332,87

Auszahlungen an Länder und Gemeinden im Jahr 2025:

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Σ
Warn- und Alarmsystem	0,12	0,23	0,67	0,57	0,22	0,50	0,32	0,15	0,67	3,45
Schäden Privater	5,63	1,44	45,18	2,05	4,44	12,55	7,87	1,20	-	80,34
Entgeltfortzahlung	0,05	0,03	0,47	0,04	0,00	0,13	0,01	0,00	0,00	0,73
Schäden Länder	-	2,35	10,20	0,60	0,45	7,23	5,23	0,23	-	26,29
Schäden Gemeinden	1,80	6,80	52,19	3,83	0,63	15,13	8,57	0,77	2,00	91,72
Vorb. Maßn. (Gmden. Gasen, Treffen am Ossiacher See, Arriach)	-	0,68	-	-	-	0,05	-	-	-	0,73
Einsatzgeräte Feuerwehren	1,93	3,67	11,03	9,77	3,65	8,13	4,95	2,60	12,52	58,25
Investitionen der Feuerwehren	0,66	1,26	3,79	3,35	1,25	2,79	1,70	0,89	4,30	20,00
Landesstraßen B	-	0,15	0,80	-	-	2,43	1,90	1,10	-	6,38
Summe	10,19	16,61	124,33	20,22	10,65	48,93	30,55	6,95	19,48	287,90

Die hier ausgewiesenen Beträge für das Warn- und Alarmsystem iHv. 3,45 Mio. € betragen 95% der dafür vorgesehenen Mittel von rd. 3,63 Mio. €, die weiteren 5% werden gemäß der Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung von Mitteln für ein Warn- und Alarmsystem, BGBl. Nr. 87/1988, vom Bund (BMI) für diese Zwecke verwendet.

Mittel der Länder für Feuerwehren:

Gemäß § 5 Abs. 2b KatFG 1996 werden die Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren gemäß § 3 Z 2 KatFG 1996 aus der Rücklage erforderlichenfalls um jenen Betrag erhöht, um den die Summe aus den Überweisungen des Bundes an die Länder aus der Feuerschutzsteuer in diesen Jahren auf Basis des Aufkommens in den Monaten Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres (§ 20 Abs. 3 FAG 2024) und aus den Anteilen gemäß § 3 Z 2 KatFG 1996 auf Basis der Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in den Monaten November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres den Betrag von 140,0 Mio. € unterschreitet. In den Jahren 2024 und 2025 war keine Aufstockung erforderlich.

	2024	2025
1. Überweisungen Feuerschutzsteuer im Jahr	90.855.059,01	92.798.870,22
2. Anteile gemäß § 3 Z 2 KatFG gemäß Einz. Nov.-Okt.	56.293.223,23	58.251.436,96
Summe	147.148.282,24	151.050.307,18

Die länderweisen Anteile an den Überweisungen an Feuerschutzsteuer und an den Anteilen für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds in den Jahren 2024 und 2025 sind den folgenden Tabellen zu entnehmen (in Mio. €, Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen):

Anteile für Feuerwehren im Jahr 2024 (in Mio. €):

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Σ
Feuerschutzsteuer	2,87	6,46	17,69	16,17	6,38	13,04	8,04	4,71	15,49	90,86
KatF-Anteil	1,87	3,54	10,66	9,44	3,53	7,86	4,79	2,52	12,09	56,29
Summe	4,73	10,00	28,35	25,62	9,91	20,90	12,83	7,22	27,58	147,15

Anteile für Feuerwehren im Jahr 2025 (in Mio. €):

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Σ
Feuerschutzsteuer	2,93	6,60	18,07	16,52	6,52	13,32	8,22	4,81	15,82	92,80
KatF-Anteil	1,93	3,67	11,03	9,77	3,65	8,13	4,95	2,60	12,52	58,25
Summe	4,86	10,26	29,10	26,29	10,17	21,45	13,17	7,41	28,33	151,05

Anmerkungen:

Aufgrund der unterschiedlichen Jahresabgrenzungen unterscheiden sich die hier ausgewiesenen Katastrophenfondsmittel von denen in der Aufteilung der Einzahlungen auf die einzelnen Verwendungszwecke des Katastrophenfonds.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at

